AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

36. Jahrgang **Wittmund, den 29. Mai 2015** **Nr. 5**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung vom 13. 5. 2015
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen 37

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2015 37
Bebauungsplan E „Am Bahnhof“ (6. Änderung) der Inselgemeinde Langeoog 38
Bekanntmachung über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eggelingen 40

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die Norderland Natur Plan GmbH, Vogskampen 2, 26556 Schweindorf, beantragt die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG, für die Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Südmoor, Samtgemeinde Holtriem, Gemeinde Neuschoo.

Gemarkung Neuschoo, Flur 14:
Flurstück 41/10 (WEA N1),
Flurstücke 41/7 und 41/10 (WEA N2),
Flurstücke 48/3 und 48/4 (WEA N3),
Flurstück 48/2 (WEA N4),
Flurstücke 41/3 und 41/10 (WEA N5),
Flurstücke 48/5, 48/9, 48/10 42/7 und 47/6 (WEA N6).

Es ist geplant, 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 (Leistung 3.000 kW, Nabenhöhe 135,40 m, Gesamthöhe 193,30 m) und eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-82 (Leistung 2.300 kW, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m) zu errichten.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. 11. 2014 (BGBl. I, S. 1943), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. 5. 2013 (BGBl. I, S. 973) und Nr. 1.6.2 Spalte c) des Anhanges 1 zu dieser Verordnung.

Das Genehmigungsverfahren ist in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, weil die Antragstellerin dies gem. § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt hat.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die beigefügten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 8. 6. 2015 und endet am 7. 7. 2015.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, und der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den auslegenden Stellen in der Zeit vom 8. 6. 2015 bis zum 21. 7. 2015 schriftlich oder in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am Dienstag, 4. 8. 2015, 14.00 Uhr, im Besprechungsraum, Zimmer Nr. 313, Verwaltungsgebäude III, des Landkreises Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das Gleiche gilt im Falle der positiven Bescheidung des Vorhabens für die Zustellung der Genehmigungsbescheide an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 13. Mai 2015

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16. 2. 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.609.800 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.682.300 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 3.700 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 3.700 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.140.600 EUR

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.794.100 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 772.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.605.600 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.500.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 203.100 EUR
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.412.600 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.602.800 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 1.500.000,00 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.500.000,00 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Esens, 16. 2. 2015

Stadt Esens

Wilbers (Bürgermeister) (L. S.) Hinrichs (Stadtdirektor)

Die vom Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16. 2. 15 beschlossenen Wirtschaftspläne des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel (S. 159) und der Stadtwerke Esens (S. 155) sind als Anlage diesem Haushaltsplan beigefügt und werden im Ergebnis wie folgt festgestellt:

1.) Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel wird wie folgt festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan
   die Erträge 5.859.500,00 Euro
   die Aufwendungen 6.079.500,00 Euro
2. im Vermögensplan
   die Einnahmen 2.538.621,01 Euro
   die Ausgaben 2.538.621,01 Euro

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 500.000,00 Euro
2. der Höchstbetrag des Kassenkredits auf 1.330.000,00 Euro

2.) Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens wird wie folgt festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan
   die Erträge 434.000,00 Euro
   die Aufwendungen 434.000,00 Euro
2. im Vermögensplan
   die Einnahmen 89.000,00 Euro
   die Ausgaben 89.000,00 Euro

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 Euro
2. der Höchstbetrag des Kassenkredits auf 0,00 Euro

Esens, 16. 2. 2015

Stadt Esens

Wilbers (Bürgermeister) (L. S.) Hinrichs (Stadtdirektor)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 28. 4. 2015 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. 6. 2015 bis 10. 6. 2015 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Wilbers Bürgermeister **Hinrichs** Stadtdirektor

Bekanntmachung
Bebauungsplan E „Am Bahnhof“ (6. Änderung)

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 2. April 2015 die 6. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Inselgemeinde Langeoog wird im Wege der Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hin.

Der Bebauungsplan E „Am Bahnhof“ (6. Änderung) nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Langeoog, den 11. Mai 2015

Uwe Garrels
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE

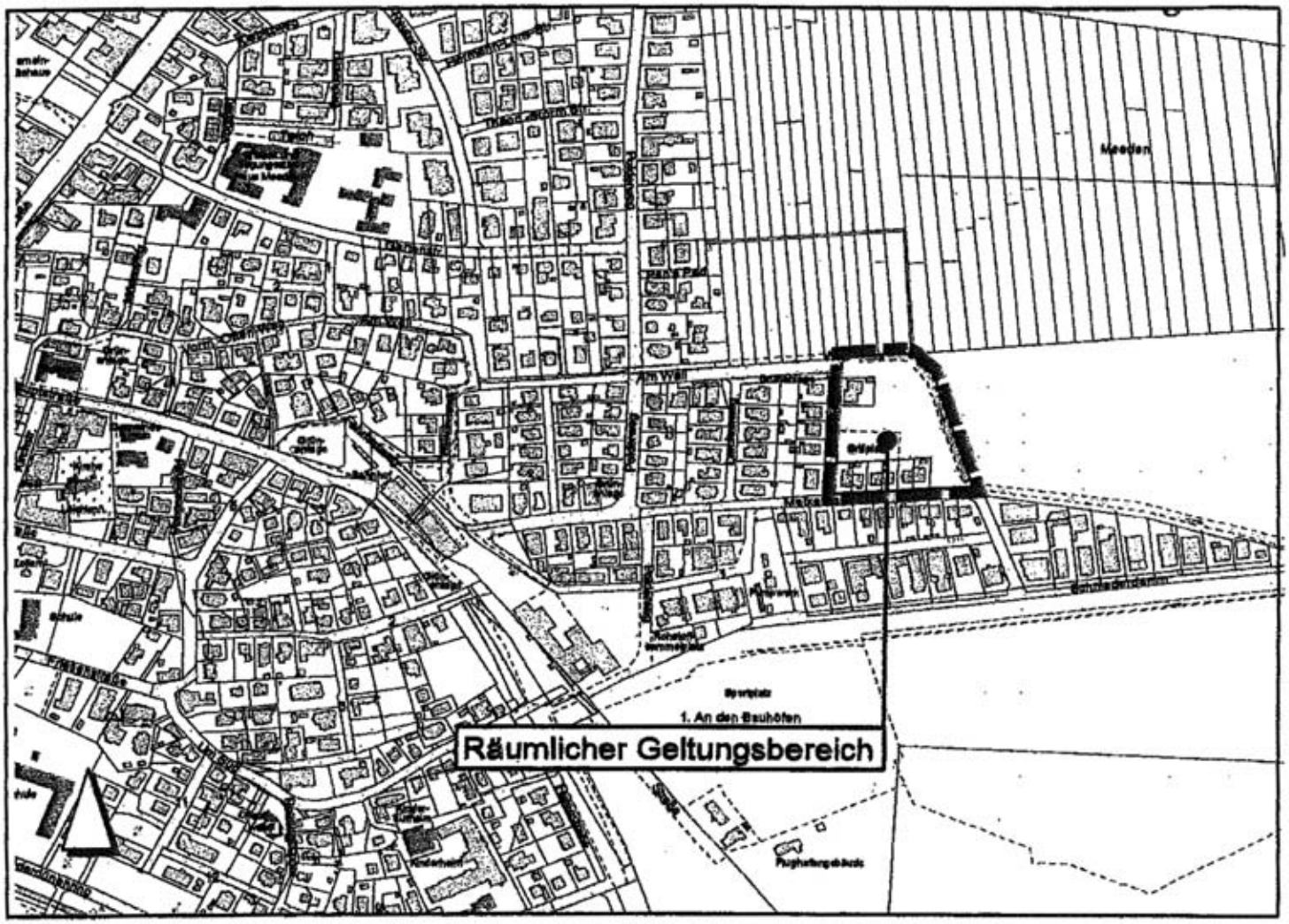

GEMEINDE / AUFTRAGGEBER

GEMEINDE LANGEOOG

LANGEOOG
Die Insel fürs Leben

PLANINHALT

MASSSTAB

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS E "AM BAHNHOF"

1 : 1000

Bekanntmachung über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eggelingen

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eggelingen für den Friedhof der Kirchengemeinde am 21. 4. 2015 eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Kirchenvorstandsbeschlüsse über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung ist am 27. 4. 2015 erfolgt.

Die vollständigen Textausfertigungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen vom 29. 5. 2015 bis 29. 6. 2015 zur Einsicht aus:

1. im **Kirchenbüro**,
   Am Kirchplatz 3, 26409 Wittmund
2. bei der **Stadt Wittmund,**
   Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund

Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN A5 oder DIN A4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

§ 6 Ziffer IV der Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. 1. 2016, die übrigen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Aurich, im Mai 2015

Für den Kirchenvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.